Ergänzungen zu den bisherigen Regelungen für das Bistum Passau
nach Inkrafttreten der fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29.05.20
und einer Videokonferenz mit Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung

Konkretisierungen zum Schutzkonzept bei Gottesdiensten:

Trotz des vorgeschriebenen 2m-Abstandes wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske im Hinblick auf das Infektionsgeschehen bei einem Gottesdienst in Frankfurt **nicht** aufgehoben.

Das heißt: Während des Gottesdienstes haben die Mitfeiernden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die lediglich beim Kommunionempfang beiseite genommen werden kann. Davon ausgenommen sind:

- die Liturgen, die gerade einen Text vortragen;
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung dürfen zusammen in einer Kirchenbank sitzen. Der Pfarrer bzw. die Ordner müssen sich hier auf die Richtigkeit der Aussage verlassen, die von den Betroffenen gegeben wird. Die Verantwortung tragen die Auskunftgeber. Der Pfarrer bzw. die Ordner können dafür nicht in Haftung genommen werden. Der 2m-Abstand von einer Familiengruppe zum nächsten Mitfeiernden im Umgriff ist einzuhalten.

Bei der Kommunionausteilung entfällt ab sofort die Handschuhpflicht. Es ist ausreichend, dass der Kommunionspender/die Kommunionspenderin die Hände desinfiziert und einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

Für die musikalische Gestaltung können **kleine** Ensembles eingesetzt werden. Die maximale Zahl der Instrumental-und/oder VokalmusikerInnen ist daran zu bemessen, dass zwischen den Musizierenden selbst ein Mindestabstand von 3 Metern und zwischen den Musizierenden und dem Publikum ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten wird.

Gemeindegesang ist in reduziertem und vernünftigem Maß möglich, aber nur mit Masken. Je besser die Kirche gelüftet und je größer der Raum ist, desto mehr kann gesungen werden.

Fronleichnam:

Bittgänge und Prozessionen sind vorerst weiterhin nicht erlaubt. Daher bleibt es für das anstehende Fronleichnamsfest bei den bereits bekannt gegebenen Hinweisen:

Der Festtag wird unter Einhaltung des Schutzkonzeptes in der Pfarrkirche gefeiert. Am Ende der Kommunionfeier wird das Allerheiligste am Altar ausgesetzt. Nach dem Segen der Gläubigen kann der Priester alleine mit dem Allerheiligsten vor den Eingang der Kirchentüre ziehen und dort den Ort in alle vier Himmelsrichtungen mit dem Allerheiligsten segnen.

Taufen:

Ab sofort sind **Taufen auch mehrerer Kinder erlaubt**. Im Hinblick auf die Zahl der Mitfeiernden gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Gottesdienste (Schutzkonzept: Abstand, Maskenpflicht, …).

Gremiensitzungen/Bildungsarbeit:

Präsenzsitzungen von Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen sind mit und im Rahmen der fünften bayerischen Änderungsverordnung vom 29. Mai 2020 **wieder erlaubt**.

Auch **Präsenzangebote der Erwachsenenbildung und der Sakramentenvorbereitung** (z. B. Ehevorbereitung) dürfen im dort festgelegten Rahmen wieder stattfinden.

Dieser Beschluss bedeutet im Hinblick auf die kirchliche Jugend**bildungs**arbeit:

1. Die **Vorbereitung von Kindern auf Erstkommunion und Firmung** als Teil kirchlicher Bildungsarbeit in kleinen Gruppen ist wieder möglich – wobei wie in allen Bereichen eine strikte Anwendungspflicht der Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten und umzusetzen ist.
2. **Klar definierte Bildungsangebote in der Jugendarbeit** (Mitarbeiterbildungsveranstaltungen) sowie **notwendige** Gremiensitzungen können stattfinden.
3. Jugendgruppentreffen, Jugendbegegnungen, Festivitäten (Partys) sowie Gruppenausflüge, Zeltlager und Freizeiten sind (wie auch in anderen Bereichen) bis auf Weiteres **nicht zulässig**.

Der **vielfältige Bereich des sonstigen gemeindlichen Lebens** in Gruppen und Kreisen (z.B. Seniorenkreis, Frauen- und Familienkreise, andere zielgruppenbezogene Treffpunkte und Geselligkeiten) jenseits des im Kabinettsbeschluss benannten engeren Bildungsbereichs unterliegt weiterhin den geltenden Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, muss **also vorläufig ausgesetzt werden**.